Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 19. Іюля.

№ 81. Freitag, 19. Juli. 1868.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen 2c.

Mittelst Prikases im Ministerium des Innern vom 26. Juni c. ist der Rath der Livländischen Gouvernements-Regierung Coll.-Rath von Klein seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen und an dessen Stelle der bisherige Assessor dieser Gouvernements-Regierung Blumenbach zum Livländischen Regierungsrath ernannt worden (vom 21. Juni c. ab).

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Ministerium des Innern vom 28. Juni c. ist der Rath der Livländischen Gouvernements-Regierung Coll.-Rath Blumenbach für Auszeichnung im Dienst zum Staatsrath mit d. A. vom 21. Juni c. befördert worden.

Der ältere Secretair der Livländischen Gouvernements-Regierung Hofrath Schöpff ist von Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn Gouvernements-Chef mit der stellvertretenden Verwaltung der III. Abtheilung dieser Gouvernements-Regierung betraut worden.

Vom Ministerium der Volksaufklärung sind angestellt: der Privatdocent, Doctor der Medicin Oswald Schmiedeberg, als Docent der Arzneimittellehre und Diätetik an der Dorpater Universität, mit Enthebung von dem Amte des Arztes an den Parallel-Classen des Gymnasiums zu Dorpat (den 1. Juni) und der Doctor der Medicin Emil Rosenberg, als zweiter Prosector an der Dorpater Universität (den 6. Juni); übergeführt: der Lehrer der Elementarschule zu Hasenpoth, Georg Strahl, zu dem Amte des zweiten Lehrers an der Wendenschen Elementarschule (den 24. Juni) und der Lehrer an der Vorbereitungsschule für das Dorpater Gymnasium Friedrich Tempel, zu dem Amte des Lehrers an der Hasenpothschen Elementarschule (d. 24. Juni).

Mittelst Journalverfügung des Baltischen Domainenhofs vom 28. Februar d. J. ist der Kanzelleibeamte Michail Constantinow Komar seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Journalverfügung des Baltischen Domainenhofs vom 29. April c. ist der bei der Forstabtheilung angestellt gewesene Tischvorstehersgehilfe dimitt. Lieutenant Nikolai Wenzkewitsch seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen worden.

Mitttelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 5. Juli c. ist an Stelle des verstorbenen Oberkirchenvorstehers des Wenden-Walkschen Kreises von Transehe der Livländische Landrath Baron Wolff als Oberkirchenvorsteher besagten Kreises bestätigt worden.

Mittelst von dem Livländischen Herrn Gouverneur bestätigter Journalverfügung des Baltischen Domainenhofs vom 17. Juni d. J. ist der Baron Arthur v. Hahn als Tischvorstehersgehilfe in der Oeconomie-Abtheilung angestellt worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Italienische Unterthan Vincenti **Dalnewo** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. 20. Juli 1867 Nr. 2433 gestohlen worden, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Ermittelungsfalle einzusenden, mit dem fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 5901.

In Folge desfallsiger Requisition des Commandeuren des Ostrowschen 100. Infanterie-Regiments wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem bereits zweimal bestraften Gemeinen des genannten Regiments Ssemeon **Jakimow**, welcher sich am Nachmittage des 1. Juli c. eigenmächtig aus dem Lager bei Riga entfernt hat, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben an den genannten Commandeuren arrestlich auszusenden.

Signalement des am 24. Januar 1863 aus dem Militairressort ausgeschlossenen Cantonisten des Kasanschen Gouvernements, miethweise in den Militairdienst getretenen Jakimow: Alter 27 Jahre, Größe 2 Arschin $3^{3}/_{8}$ Werschok, Haare und Augenbrauen blond, Augen braun, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich, Gesicht glatt, besondere Kennzeichen keine. — Derselbe hat bei der Flucht einen, dem Gemeinen Wassili Petrow gehörigen Uniforms-Mantel und ein Paar neuer dem Timofei Petrow gehöriger Stiefel mit sich genommen. Nr. 2880.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Administration der Riga-vorstädtischen Brandversicherungs-Gesellschaft werden in Grundlage des § 16 ihrer vom hohen Ministerio des Innern bestätigten Statuten Alle und Jede, welche an das im 3. Quart. der Moskauschen Vorstadt sub Pol.-Nr. 656 b an der Moskauschen Straße belegene und bei dieser Gesellschaft sub Nr. 1227 b versicherte, jedoch am 2. Juni d. J. theilweise eingeäscherte Haus des hiesigen Einwohners Andrei Sarring irgend welche hypothekarische Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen der statutenmäßigen Frist von sechs Wochen a dato dieser Publication bei dem Cassaführenden Administrator, Herrn Apotheker Walter, Suworowstraße Nr. 18, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, indem nach Ablauf dieser Meldungsfrist, die dem genannten Hausbesitzer zustehende Entschädigungssumme ausgeantwortet werden wird. Nr. 39.

Riga, den 15. Juli 1868. 2

Управленіе Рижскаго форштатскаго страховаго отъ огня общества, на основаніи § 16 утвержденнаго Министерствомъ Внутреннихъ Дѣлъ Устава своего симъ вызываетъ всѣхъ и каждаго, кто имѣетъ какія либо ипотечныя требованія на состоящемъ въ Московскомъ форштатѣ подъ полиц. № 656 b по Московской улицѣ и застрахованномъ въ семъ обществѣ подъ № 1227 b а нынѣ, 2-го Іюня с. г. отчасти погорѣвшемъ, принадлежащемъ здѣшнему обывателю Андрею Зеррингу домѣ, явиться въ назначенный по уставу срокъ, т. е. въ 6 недѣль со дня сего объявленія, у завѣдывающаго кассою администратора, г. аптекаря Вальтера, по Суворовской улицѣ № 18, либо лично либо посредствомъ законно-уполномоченнаго повѣреннаго, такъ какъ по прошествіи сего явочнаго срока причитающееся названному домовладѣльцу вознагражденіе убытка будетъ ему выплачено. № 39.

Рига, 15-го Іюля 1868 года. 2

Von Einem Kaiserlich Fellinschen Ordnungsgerichte wird in Veranlassung der im Fellinschen Kreise ausgebrochenen und stark verbreiteten Beulenseuche, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß des die Jahrmärkte besuchenden Publicums gebracht, daß der auf dem im Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Gute **Schloß-Helmet** am 15. August a. c. stattfindende **Jahrmarkt in diesem Jahr nicht abgehalten werden wird** und die etwa trotz dieser gerichtlich getroffenen Anordnung am 15. August in Schloß Helmet sich Einfindenden die daraus entstehenden Incommoda sich selbst werden zuzumessen haben. Nr. 3771.

Fellin, den 12. Juli 1868. 3

Demnach der Knochenhauergeselle Julius Robert **Rösler** seinen Wohnort in Riga aufgebend, auf das Land gezogen ist, ohne hierselbst darüber Anzeige gemacht zu haben, wo er sich niedergelassen, als wird derselbe edictaliter angewiesen, sich in Appellationssachen des Wolmarschen Knochenhauermeisters Johann Woldemar Kruse wider ihn in puncto debiti allhier bei diesem Kreisgerichte spätestens bis zum 2. December dieses Jahres zu melden, gegentheiligenfalls derselbe mit allem Verfahren in der vorbezeichneten Appellationssache präcludirt und nach Lage der Acten Entscheidung getroffen werden solle, als wonach Citatus sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Zugleich werden alle Landes- und Stadtpolizei-Autoritäten hiemit ersucht, resp. angewiesen, dem bemeldeten Knochenhauergesellen Julius Robert Rösler von dieser Edictal-Citation im Betreffungsfalle nicht nur Eröffnung zu machen, sondern diesem Kreisgerichte auch das Domicil Citati anzumelden.

Publicatum, Wolmar Kreisgericht, den 11. Juli 1868. Nr. 2215. 3

Wenn dem 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte das Domicil des Groß-Köpposchen Bauern Jaak **Mulkson** unbekannt und demselben der Abscheid Eines Kaiserlichen Pernauschen Kreisgerichts in Sachen seiner wider die Eigstfersche Gutsverwaltung puncto Contractbruchs zu eröffnen ist, als werden alle Stadt- und Landpolizeien wie auch Gutspolizeien des Livländischen Gouvernements hiedurch er-

sucht, dem Jaak Mulkson im Betreffungsfalle andeuten zu wollen, daß er zur Eröffnung des obberegten Abscheides binnen 2 Monaten a dato sich hierselbst zu melden habe, widrigenfalls es so angesehen werden wird, als wenn ihm der mehrberegte Abscheid des Pernauschen Kreisgerichts diesseits eröffnet worden ist. Nr. 1414

Oberpahlen, am 8. Juli 1868. 3

Kad tas pee Diklu pagasta, Rihgas-Walmeeras kreisê Diklu basnizas draudsê, peederrigs George **Gohba (Ehlers)** jau no Februar mehnescha scha gadda bes kahdas atkauschanas sihmes jeb passes apkahrt blandahs, bes ka sawu dsihwes weetu schai Pagasta waldischanai usrahdijis, tad tohp zaur scho wissas pilsschtu- un semju-polizejas luhgtas kur to paschu atrastu schai Pagasta-waldischanai ka arrestantu atstellcht. Nr. 182. 3

Diklu pagasta waldischana taî 12. Juli 1868.

Proclamata.

Demnach der Arthur Baron Krüdener unter Anführung dessen, — daß er zufolge des am 26. November 1857 zwischen seinen Vater, dem Kirchspielsrichter und Ritter Gustav Baron Krüdener, als Cedenten, und ihm, als Cessionar, geschlossenen, am 29. November 1857 sub Nr. 115 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Erbcessions-Transacts von genanntem seinem Vater das im Rujenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut **Rujen-Großhof** in dem nach Ausscheidung der davon verkauften bäuerlichen Grundstücke vorhandenen Bestande nebst Appertinentien und Inventarium, wie auch nebst allen diesem Gute, resp. dem Besitzer desselben zuständigen Rechten an die, wie angeführt, verkauften bäuerlichen Grundstücke, insonderheit nebst den auf den besagten Grundstücken ruhenden unkündigbaren Capitalien und sonstigen, theils obligationsmäßigen, theils durch Depositum sicher gestellten, theils durch nachzusuchende Rentenbrief-Darlehne zu liquidirenden resp. Kaufschillingsresten und Kaufschillingen für die Summe von S.-Rbl. 60,000 zum erb- und eigenthümlichen Besitz cedirt und übertragen erhalten habe, um Erlaß eines Proclams über die transactliche Cession und Uebertragung des Gutes Rujen-Großhof nebst Appertinentien, Inventarium und Rechten, wie auch zum Behuf der Mortification und Deletion einiger Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen und zum Behuf der Mortification bezüglicher Documente gebeten hat, als hat in Willfahrung solchen Ansuchens das Livländische Hofgericht kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

A. sei es aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Ansprüche und Forderungen an das Gut Rujen-Großhof, dessen Appertinentien und dessen Inventarium und an die, wie oben angeführt, zusammen mit diesem Gute dem Supplicanten Arthur Baron Krüdener cedirten und übertragenen Rechte oder Einwendungen wider die zwischen dem Herrn Kirchspielsrichter und Ritter Gustav Baron Krüdener und dessen Sohne, dem supplicirenden Arthur Baron Krüdener stattgehabte transactliche Cession und Uebertragung des besagten Gutes in dem obenangeführten Bestande nebst Appertinentien und Inventarium, wie auch nebst den besagten Rechten zu erheben etwa gesonnen sein sollten, — ausgenommen jedoch die Livländische Bauer-Rentenbank rücksichtlich deren gesetzlichen Anspruchs auf Seitens des Besitzers des Gutes Rujen-Großhof eventuell zu bewerkstelligenden Rückkauf der von diesem Gute durch Verkauf abgetrennten, mit Rentenbriefschulden und mit unkündigbaren Schulden belasteten Grundstücke Urme, Sedwack, Peite, Helmet, Maß-Skudding, Kalne-Klawe, Leies-Klawe, Aunin-Breesche, Auning, Pompit, Bikke, Leies-Loose, Kalna-Laur, Bathen-Salte-Mattis, Bathen-Salte-Michel, Kruhse, Kalna-Loose, Ramneek, Meschul, Pluppat, Leies-Laur, Paule, Mescha-Tibs, Kalna-Krahn, Kalna-Pellne, Ungurkurl, Kalna-Rikkan, Leies-Rikkan, Leies-Zesche, Kalna-Zesche, Tihrum-Dsilne, Kanger, Maß-Krahn, Leies-Pellne, Mescha-Dsilne, Sackson, Leies-Krahn, Ohsol, Alexandershof, Leies-Nauke, Kalna-Nauke, Kalna-Leel-Skudding, Leies-Leel-Skudding, Ballod, Olli, Kalning, Stuhris und Rihmuisch, die Ingrossarien des Gutes Rujen-Großhof rücksichtlich deren auf dieses Gut speciell ingrossirt befindlicher Forderungen und die außerdem in dem oberwähnten, am 29. November 1857 sub Nr. 115 corroborirten Erbcessions-Transacte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen rücksichtlich solcher ihrer Gläubiger — oder sonstigen Rechte, — so wie alle diejenigen, welche

B. wider die Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Rujen-Großhof formell annoch belastenden, beziehentlich noch nicht vollständig beseitigten, nach Anzeige des Supplicanten Arthur Baron Krüdener jedoch materiell bereits vorlängst gänzlich bedeutungslos gewordenen Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen, nämlich:

1) der laut dem am 18. August 1826 zwischen der Frau verwittweten Generallieutenantin Esther Rath geb. Monod, als Cedentin, und dem Herrn Obristlieutenant in schweizerischen Diensten Heinrich Monod, als Cessionar, über das Gut Rujen-Großhof nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 20. August 1826 sub Nr. 67 corroborirten Cessions-Instrumente von dem genannten Herrn damaligen Cessionar übernommenen Verbindlichkeit, während der ganzen damals noch übrigen Lebenszeit der genannten, gegenwärtig seit einer längeren Reihe von Jahren nicht mehr am Leben befindlichen Frau damaligen Cedentin für deren standesmäßige Sustentation und Verpflegung nach Maßgabe einer darüber getroffenen separaten Vereinbarung Sorge zu tragen,

2) der sonstigen aus der, wie vorstehend sub lit. B Nr. 1 angegeben, in dem daselbst angeführten, am 20. August 1826 sub Nr. 67 corroborirten Cessions-Instrumente erwähnten separaten Vereinbarung herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen,

3) der laut dem hofgerichtlichen Abscheide vom 3. October 1828 sub Nr. 2369 in Proclamssachen, betreffend dasselbe am 20. August 1826 sub Nr. 67 corroborirte Cessions-Instrument, dem Herrn Oberfiscal von dem Herrn Obristlieutenant in schweizerischen Diensten Heinrich Monod, als damaligem Cessionar und Provocanten, für Angabe-Kosten zu ersetzen gewesenen S.-Rbl. 10,

4) der laut dem Punkt VII des am 1. Juli 1838 zwischen dem Herrn Obrist Heinrich von Monod, als Pfandgeber und eventuellem Verkäufer, und dem Herrn Hamilcar Baron Fölkersahm, als Pfandnehmer und eventuellem Käufer, über das Gut Rujen-Großhof nebst Appertinentien, Inventarium und Mobiliar geschlossenen, am 21. December 1838 sub Nr. 178 als Pfand und nach am 1. September 1841 sub Nr. 104 und am 16. August 1846 sub Nr. 44 erfolgter zweimaliger Pfandprolongation am 30. September 1847 sub Nr. 60 als Kauf corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem genannten Herrn damaligen Pfandnehmer und eventuellen Käufer übernommenen Verbindlichkeit, dem genannten Herrn damaligen Pfandgeber und eventuellen Verkäufer über richtigen Empfang des sofort nach Unterschrift des Contracts zu übergeben gewesenen Gutes sammt Inventarium und Mobiliar Quittung zu geben,

5) des laut dem Punkt VIII desselben resp. am 21. December 1838 sub Nr. 178 und nach zweimaliger Prolongation am 30. September 1847 sub Nr. 60 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem Herrn Hamilcar Baron Fölkersahm, als damaligem Pfandnehmer und eventuellen Käufer, nach der darüber zwischen beiden Theilen aufgemachten und von ihnen unterzeichneten Berechnung dem damaligen Pfandgeber und eventuellen Verkäufer, Herrn Obrist Heinrich von Monod im Laufe des Jahres 1838 zu bezahlen gewesenen Kaufpreises der von dem genannten Herrn damaligen Pfandgeber und eventuellen Verkäufer auf dem Gute hinterlassenen Vorräthe an Korn, Brandtwein und Heu,

6) der in dem Punkt IX desselben resp. am 21. December 1838 sub Nr. 178 und nach zweimaliger Prolongation am 30. September 1847 sub Nr. 60 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts erwähnten, von dem Herrn Hamilcar Baron Fölkersahm, als damaligem Pfandnehmer und eventuellen Käufer, übernommenen oder zu übernehmen gewesenen Verpflichtungen des damaligen Pfandgebers und eventuellen Verkäufers, Herrn Obristen Heinrich von Monod rücksichtlich des bisherigen Gutsdisponenten,

7) der Verbindlichkeiten und Verhaftungen in Betreff der Liquidation, welche laut dem Punkt X desselben am 21. December 1838 sub Nr. 178 und nach zweimaliger Prolongation am 30. September 1847 sub Nr. 60 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts zwischen den damaligen contrahirenden Theilen in Beziehung auf Revenüen, Nutzungen, Zinsen und Abgaben stattfinden sollte,

8) der aus dem laut dem § 4 des am 23. April 1852 zwischen dem Herrn Präsident der Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank Hamilcar Baron Fölkersahm, als Pfandgeber, und dem Vater des Supplicanten, dem Herrn Kirchspielsrichter und Ritter Gustav Baron Krüdener, als Pfandnehmer, über das Gut Rujen-Großhof nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am **13. Mai 1852 sub Nr. 26 corroborirten, durch** die am 25. April 1855 sub Nr. 34 corroborirte Vereinbarung derselben contrahirenden Theile vom 22. April 1855 wieder aufgehobenen Pfandcontracts an den genannten Vater des Supplicanten Arthur Baron Krüdener cedirten, am 2. April 1852 zu Neu-Karkell von dem genannten Herrn damaligen Pfandgeber mit dem Robert von Stern über den Hof Rujen-Großhof nebst den Gesinden Skappar und Pluppat mit Ausschluß aller übrigen Bauerländereien auf vier nach einander folgende Jahre von Georgi den 23 April 1852 bis dahin 1856 geschlossenen Arrende-Vorcontracte herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen,

9) der Verbindlichkeiten und Verhaftungen in Betreff des Arrende-Verhältnisses, welches laut dem § 5 desselben am 13. Mai 1852 sub Nr. 26 corroborirten, durch am 25. April 1855 sub Nr. 34 corroborirte Vereinbarung wiederaufgehobenen Pfandcontracts bis zum 23. April 1852 mit dem Robert von Stern bestanden hatte, — ferner

C. wider die Mortification der auf die vorstehend sub lit. B Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 et 9 bezeichneten, zu mortificirenden und zu delirenden Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen bezüglichen Documente, so weit dieselben nach Anzeige des Supplicanten Arthur Baron Krüdener abhanden gekommen, d. i. sämmtlicher dieser Documente mit alleiniger Ausnahme des vorstehend sub lit. B Nr. 8 et 9 erwähnten, am 13. Mai 1852 sub Nr. 26 corroborirten Pfandcontracts sammt am 25. April 1855 sub Nr. 34 corroborirter Wiederaufhebungs-Vereinbarung, namentlich also auch wider die Mortification:

1) der extradirten Krepost-Exemplare:

a) des vorstehend sub lit. B Nr. 1—3 erwähnten, am 20. August 1826 sub Nr. 67 corroborirten Cessions-Instruments

b) des vorstehend sub lit. B Nr. 4—7 erwähnten, am 21. December 1838 sub Nr. 178 als Pfand und nach am 1. September 1841 sub Nr. 104 und am 16. August 1846 sub Nr. 44 erfolgter zweimaliger Pfandprolongation am 30. September 1847 sub Nr. 60 als Kauf corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts,

2) der extradirten Exemplare des vorstehend sub lit. B Nr. 3 erwähnten hofgerichtlichen Abscheids vom 3. October 1828 Nr. 2369

3) der, wie vorstehend sub lit. B Nr. 1 angegeben, in dem daselbst und vorstehend sub lit. B Nr. 2 et 3, wie auch vorstehend sub lit. C Nr. 1 (a) angeführten, am 20. August 1826 sub Nr. 67 corroborirten Cessions-Instrumente erwähnten separaten Vereinbarung,

4) der, wie vorstehend sub lit. B Nr. 5 angegeben, in dem daselbst und vorstehend sub lit. B Nr. 4, 6 et 7, wie auch vorstehend sub lit. C Nr. 1 (b) angeführten, resp. am 21. December 1838 sub Nr. 178 und nach zweimaliger Prolongation am 30. September 1847 sub Nr. 60 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte erwähnten Berechnung und

5) des vorstehend sub lit. B Nr. 8 erwähnten Arrende-Vorcontracts vom 2. April 1852,

Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Cession und Uebertragung des Gutes Rujen-Großhof nebst Appertinentien, Inventarium und Rechten innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 11. August 1869, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten, das Gut Rujen-Großhof annoch belastenden Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen sammt den abhanden gekommenen obbezeichneten Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 27. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar ferner gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, der am 26. November 1857 zwischen dem Herrn Kirchspielsrichter und Ritter Gustav Baron Krüdener, als Cedenten, und seinem Sohne, dem Supplicanten Arthur Baron Krüdener, als Cessionar, über das Gut Rujen-Großhof in dem oben angeführten Bestande nebst Appertinentien, Inventarium und Rechten geschlossene, am 29. November 1857 sub Nr. 115 corroborirte Erbcessions-Transact in allen Stücken

für rechtskräftig erkannt, das im Rujenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut Rujen-Großhof in dem nach Ausscheidung der davon verkauften bäuerlichen Grundstücke vorhandenen Bestande nebst Appertinentien und Inventarium, wie auch nebst allen diesem Gute resp. dem Besitzer desselben zustehenden Rechten an die, wie angeführt, verkauften bäuerlichen Grundstücke, insonderheit nebst den auf den besagten Grundstücken ruhenden unkündigbaren Capitalien und sonstigen, theils obligationsmäßigen, theils durch Depositum sicher gestellten, theils durch nachzusuchende Rentenbrief-Darlehne zu liquidirenden resp. Kaufschillingsresten und Kaufschillingen, unter alleinigem Vorbehalt der dem Besitzer des Gutes Rujen-Großhof gesetzlich obliegenden Verpflichtung eventuellen Rückkaufes der von diesem Gute durch Verkauf abgetrennten, mit Rentenbriefschulden und mit unkündigbaren Schulden belasteten Grundstücke Urme, Sedwack, Peite, Helmet, Maß-Skudding, Kalna-Klawe, Leies-Klawe, Aunin-Breesche, Auning, Pompit, Bikke, Leies-Loose, Kalna-Laur, Bathen-Salte-Mattis, Bathen-Salte-Michel, Kruhse, Kalna-Loose, Ramneck, Meschul, Pluppat, Leies-Laur, Paule, Mescha-Tibs, Kalna-Krahn, Kalna-Pellne, Ungurkurl, Kalna-Rikkan, Leies-Rikkan, Leies-Zesche, Kalna-Zesche, Tihrum-Dsilne, Kanger, Maß-Krahn, Leies-Pellne, Mescha-Dsilne, Sackson, Leies-Krahn, Ohsol, Alexandershof, Leies-Nauke, Kalna-Nauke, Kalna-Leel-Skudding, Leies-Leel-Skudding, Ballod, Olli, Kalning, Stuhris und Rihmuisch und der anderen entweder in dem gedachten, am 29. November 1857 sub Nr. 115 corroborirten Erbcessions-Transacte ausdrücklich anerkannten oder auf das Gut Rujen-Großhof speciell ingrossirt befindlichen Schulden, Verhaftungen, Lasten und Beschränkungen, für im Uebrigen gänzlich schulden- haft- lasten- und beschränkungsfrei erklärt und dem Arthur Baron Krüdener zum erblichen Eigenthum adjudicirt, die sämmtlichen oben sub lit. B Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 et 9 bezeichneten Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen aber und die sämmtlichen auf diese Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen bezüglichen Documente mit alleiniger Ausnahme dessen, was davon als nicht abhanden gekommen oben sub lit. C ausgenommen ist, namentlich auch die sämmtlichen oben sub lit. C Nr. 1 (a et b), 2, 3, 4 et 5 bezeichneten abhanden gekommenen Documente für mortificirt und nicht mehr gültig erkannt und bezielentlich delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3125.

Riga, Schloß den 27. Juni 1868. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach der Herr Bevollmächtigte des Herrn Major Baron Joseph von Wolff als Erbbesitzer der im Wenden-Walkschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegenen Güter **Alswig, Rehsack, Kragenhof** und **Nötkenshof**, Alexander Baron Wolff nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesen Gütern gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1) zum Gute Rehsack gehörige Gesinde Tausche Nr. 27, groß 25 Thlr. $^{11}/_{112}$ Gr., auf den Resackschen Bauer Paul Alexander Semel für den Kaufpreis von 3000 Rbl. S.

2) zum Gute Resack gehörige Gesinde Lukin Nr. 32 und 33, groß 32 Thlr. $^{90}/_{112}$ Gr., auf die Resackschen Bauern Simon und Georg Lucken für den Preis von 4090 Rbl. S.

3) zum Gute Alswig gehörige Gesinde Repje Nr. 44, groß 19 Thlr. $10^{46}/_{112}$ Gr., auf den Alswigschen Bauer Georg Weiding für den Preis von 2400 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf den Gütern Rehsack und Alswig ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden, im Kreisgericht am 15. Mai 1868. Nr. 1908. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach Seine Erlaucht der Herr Graf A. Mellin, als Bevollmächtigter seiner Mutter, der Frau Gräfin A. Mellin, geb. von Oettingen, Erbbesitzerin des im Karkusschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Böcklershof** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Böcklershof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 10. November 1868 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1) Lehli Nr. 11, groß 32 Thlr. $52^{100}/_{112}$ Gr., dem Bauer Märt Lilienkampff für den Kaufpreis von 6000 Rbl. S.

2) Lehli Nr. 12, groß 27 Thlr. $53^{37}/_{112}$ Gr., dem Bauer Henn Miglis für den Kaufpreis von 5550 Rbl. S.

3) Mötsalehli Nr. 13, groß 27 Thlr. $39^{93}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hans Nirk für den Kaufpreis von 5600 Rbl. S.

4) All-Nässaare Nr. 15, groß 25 Thlr. $19^{15}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Olleſk für den Kaufpreis von 5200 Rbl. S.

5) All-Nässaare Nr. 16, groß 24 Thlr. 2 Gr., dem Bauer Märt Malling für den Kaufpreis von 4925 Rbl. S.

6) Illausse Nr. 24, groß 18 Thlr. $39^{66}/_{112}$ Gr., den Bauern Johann und Jaak Warblane für den Kaufpreis von 3825 Rbl. S.

7) Kehra Nr. VII, groß 13 Thlr. $5^{76}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hans Arrak für den Kaufpreis von 2300 Rbl. und

8) Erto Nr. 27, groß 21 Thlr. $79^{35}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Nirk für den Kaufpreis von 4600 Rbl. Silb.

Publicatum im Kreisgerichte zu Fellin, den 10. Mai 1868. Nr. 1640. 1

Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden diejenigen, welche Willens sein sollten, die **Lieferung von** 126 Faden einhalliges Fichten-, zur Hälfte mit Grähnen gemischtes, **Brennholz** zur Beheizung der von den Werkstätten des Rigaschen Artillerie-Depots eingenommenen Gebäude zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 7. und zum Peretorge am 12. August d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Kanzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen. Nr. 405.

Riga, Schloß den 12. Juli 1868.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку въ Управленіе Рижскихъ складовъ артиллерійскаго имущества для отапливанія зданій, занимаемыхъ мастерскими, дровъ однополѣнныхъ сосновыхъ, на половину смѣшанныхъ съ еловыми, всего 126 саженъ, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 7-го и къ переторжкѣ 12-го Августа с. г. заблаговременно и не позже 1-го часа по полудни и представили при особыхъ объявленіяхъ надлежащіе залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы; условія же по сей поставкѣ можно читать въ канцеляріи Палаты ежедневно, кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней. № 405.

Рига, Іюля 12-го дня 1868 года.

Динаминдская Крѣпостная Артиллерія вызываетъ желающихъ на торги 23. и 26. числъ сего Іюля мѣсяца въ 12 часовъ утра, на поставку фуража: овса 32 четверти и сѣна 480 пудовъ. № 876.

Auf Befehl des Baltischen Domainenhofes vom 8. Februar 1868 sub Nr. 2117 sollen in dem **Angernschen Kronforste**, aus den Schlägen pro 1868: 555 Faden Kiefern-, 105 Faden Grähnen- und 806 Faden Laub-**Brennholz** und aus den Schlägen 1865 und 1866: 418 Faden Kiefern-, 119 Faden Grähnen- und 1510 Faden Laub-Brennholz, sowie auch 46 Faden Eschen-Brennholz, und durch Insecten beschädigt: 25,593 Faden Brennholz und 8184 Stangen öffentlich **versteigert** werden; wozu der Torg am 7. September und der Peretorg am 11. September 1868 im Angernschen Gemeindegericht stattfinden wird.

Zur Besichtigung der Schläge haben Kaufliebhaber sich in der Angernschen Forstei zu melden, woselbst auch die nähern Verkaufsbedingungen eingesehen werden können. Versiegelte Angebote, bei welchen indessen die Bestimmungen der Art. 1843 bis 1942 des Swod der Gesetze, Band X Theil I (Ausgabe von 1857) zu beachten sind, werden angenommen bis zum 7. September Mittags 12 Uhr.

Angern, Forstei den 8. Juli 1868.

Nr. 163. 3

Mittwoch, den 24. Juli c. werden in der zum Rigaschen Stadtgut **Borkowitz** gehörigen Mühle verschiedene **Möbel, Kleidungsstücke und einiges Wirthschaftsgeräth, sowie ein Pferd nebst Anspann** meistbietlich gegen gleich baare Bezahlung **versteigert** werden. Nr. 58.

Uexküll, Gemeindegericht den 15. Juli 1868. 1

Витебской Губерніи Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что по опредѣленію его 17. Іюля состоявшемуся, будетъ производиться 27. числа будущаго Августа мѣсяца, въ присутствіи сего Суда торги съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою на продажу имѣнія Прудзина помѣщика Лепельскаго Уѣзда Юліяна Аполинарьева Реутта за долги его Губернскому Секретарю Іосифу Шеленину 410 руб. Губернскому Секретарю Ивану Реутту 1800 руб. дворянкѣ Аннѣ Плавинской 90 руб. мѣщанину Харитону Данилевичу 75 руб. и мѣщанкѣ Темѣ Аренсоновой 85 руб. съ процентами и казнѣ 222 руб. $78^1/_2$ к. а всего 3590 руб. $81^1/_2$ коп. Имѣніе это находится въ 1-мъ станѣ Лепельскаго Уѣзда Витебской Губерніи въ 2-хъ верстахъ отъ судоходной рѣки Улянки и въ 10 верстахъ отъ торговаго мѣстечка Уллы. Земли въ этомъ имѣніи находится въ распоряженіи владѣльца: усадебной 4 д., пахатной 30, сѣнокосной 36 и подъ дровянымъ лѣсомъ, зарослями и залѣжью 97 д. 1702 с. всего 167 д. 172 с. и 61 д. 2021 саж. въ постоянномъ пользованіи крестьянъ, съ которыхъ ежегодно поступаетъ выкупныхъ платежей 83 руб. 20 к. въ имѣніи этомъ находятся слѣдующія строенія, совершенно ветхій деревянный одно-этажный о 7 комнатахъ домъ, крытый соломою, Конюшня, семь хлѣвовъ, два Амбара, два сарая и овинъ съ сушильнею, — въ немъ имѣется фруктовый садъ въ коемъ до 30 фруктовыхъ деревъ, фабрикъ и заводовъ нѣтъ. Продаваемое имѣніе чистаго дохода въ годъ приноситъ 50 р. а оцѣнено въ 350 р. с.; торги начнутся съ 11 час. утра, желающіе участвовать въ торгахъ и имѣющіе на то право приглашаются въ Уѣздный Судъ къ назначенному сроку, гдѣ могутъ разсматривать опись и бумаги, къ дѣлу относящіяся. Іюля 2. дня 1868 г. № 1529. 3

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Die Ackerschnecke.

Die Ackerschnecke ist ebenso wie alle anderen Landschnecken und die meisten Süßwasserschnecken ein Zwitter, besitzt nämlich sowohl männliche als weibliche Geschlechtsorgane, so daß jede Schnecke Eier legt. Eine einzelne Schnecke kann sich übrigens nicht selbst befruchten, vielmehr begatten sich immer zwei Individuen wechselweise. Jede Schnecke legt im Jahre in mehrwöchentlichen Zwischenräumen an 400 Eier. In feuchten Jahren kommen diese Eier nicht nur bald aus, sondern es können auch die Jungen sich bald wieder fortpflanzen, so daß 1000 Schnecken eines Ackers sich in einem Jahre auf 500 Millionen vermehren können. Die Eier sind glashelle, fette und elastische runde Kügelchen von der Größe des Samens der Stoppelrübe. Es liegen gewöhnlich mehrere, oft zu 30 in grubenartigen Vertiefungen oder unter Steinen, abgefallenen Blättern u. dgl. Da die Ackerschnecken sowohl in gewissen Jahren hier und da in großer Menge getroffen werden, als auch vorzüglich gern die Keime und zarten Triebe der Pflanzen verderben, so vermögen sie großen Schaden anzurichten. Man findet sie namentlich in Garten- und Gemüseländereien, wo sie Kohl, Salat u. dergl. abfressen, ja ganze junge Saaten von Weizen, Roggen und dergl. durch ihr Abnagen fast gänzlich vernichten. Vorzüglich sind sie des Morgens und Abends ungemein gefräßig, sowie sie auch bei nassem Wetter den ganzen Tag thätig sind; bei trockenem Wetter und Sonnenschein verkriechen sie sich aber meist oder zeigen wenigstens nicht die Thätigkeit wie zu anderen Zeiten.

Der Vermehrung der Schnecken kann man zum Theil durch richtige Cultur vorbeugen. Allerdings sind ein gut gelockerter Boden, in dem sie sich für den Winter leicht vergraben können, gut gedüngtes Land, das ihnen üppige Pflanzen zur Nahrung und schattigen Aufenthalt bietet, den Schnecken besonders erwünscht, aber andererseits wirkt eine rechtzeitige und sorgfältige Bodenbestellung auch dem Gedeihen der Schnecken entgegen. Wenn Kartoffelkraut u. dgl. längere Zeit auf dem Acker liegen bleibt, so wird sowohl den Schnecken als auch ihren Eiern dadurch Schutz gewährt. Wenn man derartige Abfälle aber rechtzeitig entfernt oder entsprechend tief unterpflügt, so fallen die Brutstellen weg. Je reiner die Aecker von Unkraut gehalten werden, um so weniger bieten sie überhaupt den Schnecken auch zwischen Ernte und Saat Nahrung und Schutz. Insbesondere aber wird eine tiefe Ackerung vor Winter vortheilhaft sein, da sie Schnecken und Eier in ungewöhnliche Tiefe bringt und deren Verwesung bewerkstelligt. Es gehen nämlich Schnecken wie Eier, wenn sie tiefer in die Erde kommen, in Fäulniß über. Feuchte Aecker sind die wahre Heimath der Ackerschnecken. Derartige Felder sind durch Abzugsgräben, womöglich durch Drainage trocken zu legen.

Unter den Feinden der Schnecke stehen in erster Linie Schweine, Gänse und Enten. Alle diese Thiere suchen und fressen die Ackerschnecke mit besonderer Liebe. Ferner sind viele Vögel eifrige Verfolger der Schnecken; Raben, Krähen, Elstern nähren sich von ihnen und verzehren namentlich zu der Zeit, wo sie Junge haben, diese Thiere in Menge. Auch der Kibitz lebt größtentheils von Schnecken und sogar Rebhuhn und Wachtel verzehren eine große Anzahl derselben; am wichtigsten als Schneckenvertilger ist aber wohl der Staar. Er geht ihnen mit besonderer Vorliebe nach und weiß sie mit der größten Gewandtheit unter dem Blattwerk der Gewächse aufzusuchen. Der bekannte Naturforscher Lenz berechnet, daß ein Staarenpärchen mit seiner Brut täglich 364 Schnecken oder die entsprechende Menge an Heuschrecken, Raupen und dgl. verzehrt und daß jedes ausgeflogene Junge ebenso wie die alten Staare täglich 70 Schnecken gebraucht. Endlich sind auch noch andere Thiere, als: Igel und Frösche, die Laufkäfer und Waldameisen Feinde der Schnecken und müssen deßhalb geschont werden.

Nicht selten helfen aber weder die Vorbeugungsmittel im Wege einer sorgfältigen Cultur, noch die natürlichen Feinde genügen gegen die Schnecken und man sieht sich dann genöthigt, unmittelbar gegen dieselben einzuschreiten. Zu den hierzu vorgeschlagenen Vertilgungsmitteln gehört das Ueberwalzen der Saaten bei trockener Witterung und während der Nacht, wo die Schnecken ihre Schlupfwinkel verlassen. Ferner das Aufsammeln und Tödten der Schnecken in Masse, zu welchem Behufe man Salat und Kohlrübenblätter, zerhackte Kürbisse, Möhren, süße Aepfel, sowie vornehmlich das Stroh aus den Maischbottichen, in welchen beim Brauen die Würze gezogen ist, in die Furchen der Aecker streut, wo sich dann die Schnecken des Nachts in so großer Menge darauf und darunter sammeln, daß man sie des Morgens mit dem Besen haufenweise zusammenkehren kann. Da die Schnecken mit ihrer nackten und schleimigen Haut außerordentlich empfindlich gegen alle ätzenden Stoffe sind, so zeigt sich deßhalb zur Tödtung besonders wirksam das Bestreuen der Aecker und Saaten mit in Mehlform verwandeltem Eisenvitriol, welcher zur Hälfte mit recht fein gepulverter Erde oder auch Sand gemengt worden. Das Aufstreuen geschieht am besten an trüben, windstillen und warmen Tagen oder vor Aufgange oder gleich nach Untergange der Sonne, wo die Schnecken an der Oberfläche der Erde sitzen. Bei Anwendung im Großen ist räthlich, jedesmal nicht mehr als 18 bis 25 Pfund Vitriol auf den Magdeb. Morgen zu nehmen. Der gebrannte Kalk tödtet die Schnecken ebenfalls, wenn schon nicht so sicher, als der Eisenvitriol, da er sich nicht so wie dieser in dem schleimigen Ueberzuge der Schnecken auflöst, daher leichter von ihnen abgestreift werden kann. Man muß den Kalk nur Nachts und zwar nicht auf einmal, weil nicht alle Schnecken zu derselben Zeit aus ihren Schlupfwinkeln hervorkommen, sondern Nachts 10 Uhr nach einem feuchten nebligen Abend und dann noch früh 3 Uhr ausstreuen, beide Male nicht in bedeutender Menge, aber gleichmäßig und nicht nur auf den Boden selbst, sondern auch auf die Pflanzen, welche in der Nähe des von Schnecken zu reinigenden Landes wachsen. Eben so läßt sich für gleiche Zwecke das Düngersalz verwenden. Uebrigens müssen alle diese Vertilgungsmittel mehrere Tage hinter einander wiederholt werden.

Außer den oben erwähnten Thieren, welche die Natur selbst als Mittel bietet, den Verheerungen der Schnecken Einhalt zu thun, setzt sie ihrer Vermehrung auch noch durch anhaltend trockene Witterung und Nachtfröste Schranken.

(Fortschritt.)

Verschiedenes.

Kartoffelblätter als Futter für Milchkühe. Die norwegischen Landwirthe sammeln die Kartoffelblätter und legen sie auf Horden und Zäune, oder auf jeden anderen Ort, wo sie mit Leichtigkeit getrocknet werden können. In diesem Zustande werden sie aufbewahrt und gekocht, um so den Milchkühen verfüttert zu werden. Für jede Kuh wird eine gute Handvoll dieses dürr gemachten Futters in ein Gefäß gegeben und mit heißem Wasser übergossen; man läßt es dann zugedeckt bis zum folgenden Tage stehen, worauf man die gekochten Blätter nebst dem Wasser den Kühen giebt, die viel Milch auf dieses Futter geben sollen.

Von der Censur erlaubt. Riga den 19. Juli 1868.

Bekanntmachungen.

Typographische und lithographische

Drucksachen aller Art

wie namentlich ganze Werke, periodische Schriften, einzelne Abhandlungen, Circulaire, Blankette, Formulare, Wechsel, Rechnungen, Visitenkarten 2c. werden zu **mäßigen Preisen** ausgeführt und Bestellungen dazu entgegengenommen in der Gouvernements-Typographie im Schlosse.

Bei der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung sind vorräthig:

Instruction zur Verhütung und Behandlung des Milzbrandes in lettischer und estnischer Sprache zu 2 Kop. pr. Exemplar.

Alle Arten Blanquete zu **Kirchenbüchern, Parochialscheinen, Pastoral-Attesten,** sowie auch **Brauscheine, Brennscheine, Kellerbuchs-Abschriften, Brennereibücher, revisorische Beschreibungen, Wackenbuch-Blanquete, Geld-Pacht-Contracte** in deutscher, lettischer und estnischer Sprache, **Gesindes-Kauf-Contracte** sind vorräthig in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung im Schlosse, 4 Treppen hoch.

Die

Getränkesteuer-Verordnung

in **deutscher Uebersetzung** ist für den Preis von 75 Kop. S. zu haben in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung im Schlosse.

Wegen der ausgebrochenen Viehseuche wird der Laubernsche **Markt** am 25. Juli **nicht** abgehalten werden. 1

Angekommene Fremde.

Den 19. Juli 1868.

Stadt London. Hr. Capit. Crohn von Bolderaa; Hr. Dr. Neander von Kowno; Hr. Sedoffsky von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Rädecker und Schultze von Hamburg; Fräul. Schwedersky von Kreutzburg; Hr. Rentier Koch von Mainz.

St. Petersburger Hotel. Hr. Coll.-Rath v. Peters nebst Familie von St. Petersburg; Hr. Coll.-Rath Scheffler von Witebsk; Hr. Coll.-Registr. Slepzow von Moskau; Frau Baronin Schultz, Hr. Baron Düsterloh, Hr. Baron Campenhausen, Hr. Jegor v. Sivers, aus Livland; Hr. Baron Lysander von Kemmern; Hr. Dr. Coll.-Rath Klappenburg von Wolmar.

Hotel Bellevue. Hr. Baron Medem von St. Petersburg; Hr. Tit.-Rath Frick nebst Gemahlin von Moskau; Hr. Baron Heyking von Mitau; Hr. Kaufmann Forst von Libau.

Hotel garni. Hr. Restaurant Edler von Dünaburg; Hr. Kaufmann Ramm von Mitau; Hr. Revisor Schmidt aus Kurland.

Frankfurt a. M. Hr. Edelmann Sattkowsky, Hr. Edelmann Garassimowitsch nebst Frau von Wilna; Hr. Inspector Sonne von Mitau; Hr. Lieut. Baron Klebeck, Hr. Dr. Pesonicky von Uexküll.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Rossianschen Ebräers Tobias Israelowitsch Segall d. d. 26. April 1868 Nr. 450, giltig bis zum 17. Juli 1868.

B.-B. der zu Wilkomir verzeichneten Gaschka Petrowa d. d. 4. August 1868, Nr. 6099.

Waaren-Preise in Silber-Rubeln.

Riga, den 17. Juli 1868.

Benennung der Waaren.	In loco.	Auf Lieferung.
Flachs, Kron- . . . . . pr. Berk.	50	—
" puik Kron . . . . "	52	—
" fein puik Kron . . . . . "	55	—
do. do. grau u. weiß "	60	—
" Zins-Kron . . . . . . "	57	—
do. do. grau u. weiß . "	62	—
" Wrack- . . . . "	44	—
" " puike . . . . "	46	—
" Dreiband . . . . "	40	—
" " puike . . . . . "	42	—
" Livl. Dreiband . . . . . "	40	—
" Hofs-Dreiband . . . . . "	—	—
" " puike . . "	—	—
" " fein puike . "	—	—
" Dreiband-Wrack . . . . . "	31	—
Heede . . . . "	—	—
Hanf, Rein-, Ukr u. Poln. pr. "	42	—
" fein mit Auswahl . . "	—	—
" fein Poln. . . . . . "	43	—
" Aussch.-, Ukr. u. Poln. . "	41	—
" do. mit Auswahl . . "	—	—
" fein Poln. . . . . . . "	42	—
" Paß-, Ukr. und Poln. . . . "	40	—
" do. mit Auswahl . . . . "	—	—
" do. fein Poln. . . . . . "	41	—
" do. schwarzer, ordinärer . "	$37\frac{1}{2}$ à 38	—
" do. " langer . . "	$39\frac{1}{2}$ à 40	—
Schlagsaat, Drujaner pr. 7 M.	—	—
Säeleinsaat, gew. . . . . pr. Tonne	—	—
" puike . . . . "	—	—
Hanfsaat 82 Pfd. . . . . "	—	—
Hanföl . . . . pr. Berk.	—	—
Tabak, Neshy . . . . . . "	40 B.	—
Waizen, Kurl., per Last v. 16 Tschw.	25 "	—
Gerste, Ruff. 90 Pfd. v. 16 "	—	—
Roggen, Ruff. 117/18 Pfd. 15 "	—	—
" Poln. 118 Pfd. v. — "	—	—
" Kurl. 113 Pfd. v. 15 "	—	—
Hafer, Ruff. 74 Pfd. v. 20 "	104 105 B.	—
" Kurl. 70 Pfd. v. 20 "	—	—
Salz, Terravecchia, pr. Last v. 18 Ton.	106	—
" Liverpool, fein " " 18 "	100	—
" Cette, roth " " 18 "	104—100	—
" St. Ubes " " 18 "	90	—
Häringe, büchn. " " 12 "	144	—
" föhrn. " " 12 "	138	—
Erbsen . . . . pr. 20 Garn.	5 à 6	—
Kartoffeln . . . . . . " 20 "	2 Rbl. — K.	—
Butter . . . . pr Pud	10 à $10\frac{1}{2}$	—

Für den Consum: pr. 20 Garnitz: Waizen 450 à 500 Kop. — Roggen 375 à 400 Kop. — Gerste 300 à 320 Kop. — Hafer 170 à 175 Kop. — Salz pr. 10 Pud: roth 600 Kop., weiß 585 Kop. — Heeringe in büchenen Gebinden 12 Rbl., in föhrenen Gebinden: $11\frac{1}{2}$ Rbl. — Holzpreise pr. Faden: Birken 4 R. 50—70 K., Ellern 3 Rbl. 30—50 Kop., Fichten 3 Rbl. 30 Kop., Grähnen 2 Rbl. 30 Kop.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.